Einleitung

Das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ hat einiges zu bieten: Eine einzigartige Landschaft mit zahlreichen seltenen Tieren und Pflanzen und viele Möglichkeiten für die individuelle Freizeitgestaltung – sei es beim Wandern, Radfahren, Reiten, Paddeln, Angeln, Jagen oder einfach nur beim Genießen der Ruhe am Elbufer. Jede Jahreszeit hat dabei ihren Reiz. Wetterung, Lichtverhältnisse, Wasserstand der Elbe, Pflanzen- und Tierwelt unterliegen einem ständigen Wechsel.
Viele der verschiedenen Aktivitäten passen gut zusammen. Bei anderen ist gegenseitige Rücksichtnahme sehr wichtig. Zum Schutz der Natur und der ruhigen Erholung ist nicht alles überall erlaubt.

Die Regeln für das Verhalten in der Landschaft finden sich im „Gesetz über das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue“ von 2002 (kurz: NElbtBRG) und in den Ergänzungsverordnungen der Landkreise. Mit Hilfe dieser Bestimmungen soll die „Niedersächsische Elbtalaue“ als schöne, einzigartige und vielfältige Landschaft erhalten bleiben und ein vorbildliches Miteinander von Mensch und Natur ermöglicht werden.

Dieses Faltblatt zeigt Beispiele aus der Fülle der Feriziemöglichkeiten im Biosphärenreservat und weist Ihnen den Weg zu besonderen Orten. Sie erfahren gleichzeitig etwas über die gesetzlichen Bestimmungen, deren Einhaltung für die Entwicklung des Biosphärenreservats große Bedeutung hat.

Unter Umständen begegnen Sie im Gelände Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Biosphärenreservatsverwaltung oder beauftragten Biosphärenreservatsbetreuern, die Sie bei Bedarf auf die Einhaltung der Regeln, vor allem im Gebietsteil C, hinweisen. Bitte begegnen Sie unseren Mitarbeitern mit Respekt – sie leisten ihre Arbeit für die Erhaltung der besonderen Werte unserer Elbtalaue.

Herausgeber und Bezug:
Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue
Am Markt 1, 29456 Hitzacker (Elbe)
Tel.: 05862-9673-0, Fax: 05862-9673-20
E-Mail: info@elbtalaue.niedersachsen.de, www.elbtalaue.niedersachsen.de

Redaktion: Tobias Keienburg; Gestaltung: Ö-Konzept Halle
Illustrationen: Steffen Wellenkotte, Jever; Foto: T. Keienburg
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Recyclingpapier
1. Auflage 2012; 5.000

Kontakt

Weitere Informationen zum Biosphärenreservat erhalten Sie bei der Biosphärenreservatsverwaltung, den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise und den Informationseinrichtungen für das Biosphärenreservat.

Naturschutzbehörden

Biosphärenreservatsverwaltung
Niedersächsische Elbtalaue
Am Markt 1, 29456 Hitzacker (Elbe)
Tel.: 05862-9673-0
info@elbtalaue.niedersachsen.de
www.elbtalaue.niedersachsen.de

Landkreis Lüneburg
Untere Naturschutzbehörde
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg
Tel.: 04131-26-0

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Untere Naturschutzbehörde
Königsberger Str. 10
29439 Lüchow (Wendland)
Tel.: 05841-120-0

Informationsstellen des Biosphärenreservats

The Stork Foundation
Storchenkate
Tel.: 05884-204-12
storchenkate@gmx.de

Haus des Gastes, Neuhaus
Am Markt 5
19223 Am Neuhaus OT Neuhaus
Tel.: 03884-207-47
info@hausdesgastes-neuhaus.de

Tourist-Information Dannenberg
Am Markt 5
29451 Dannenberg (Elbe)
Tel.: 05861-808545
E-Mail: i.dan@web.de

Tourist-Information Gartow
Niemwalder Weg 1
29471 Gartow
Tel.: 05846-333
gartow@elbtalaue-wendland.de

Informationszentrum

Biosphärium Elbtalaue
Schlossstr. 10
21354 Bleckede
Tel.: 05852-9514-14
info@biosphaerium.de
www.biosphaerium.de

(An-)Gebote und Regeln im Biosphärenreservat

Fair zur Natur

Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue

Nationale Naturlandschaften

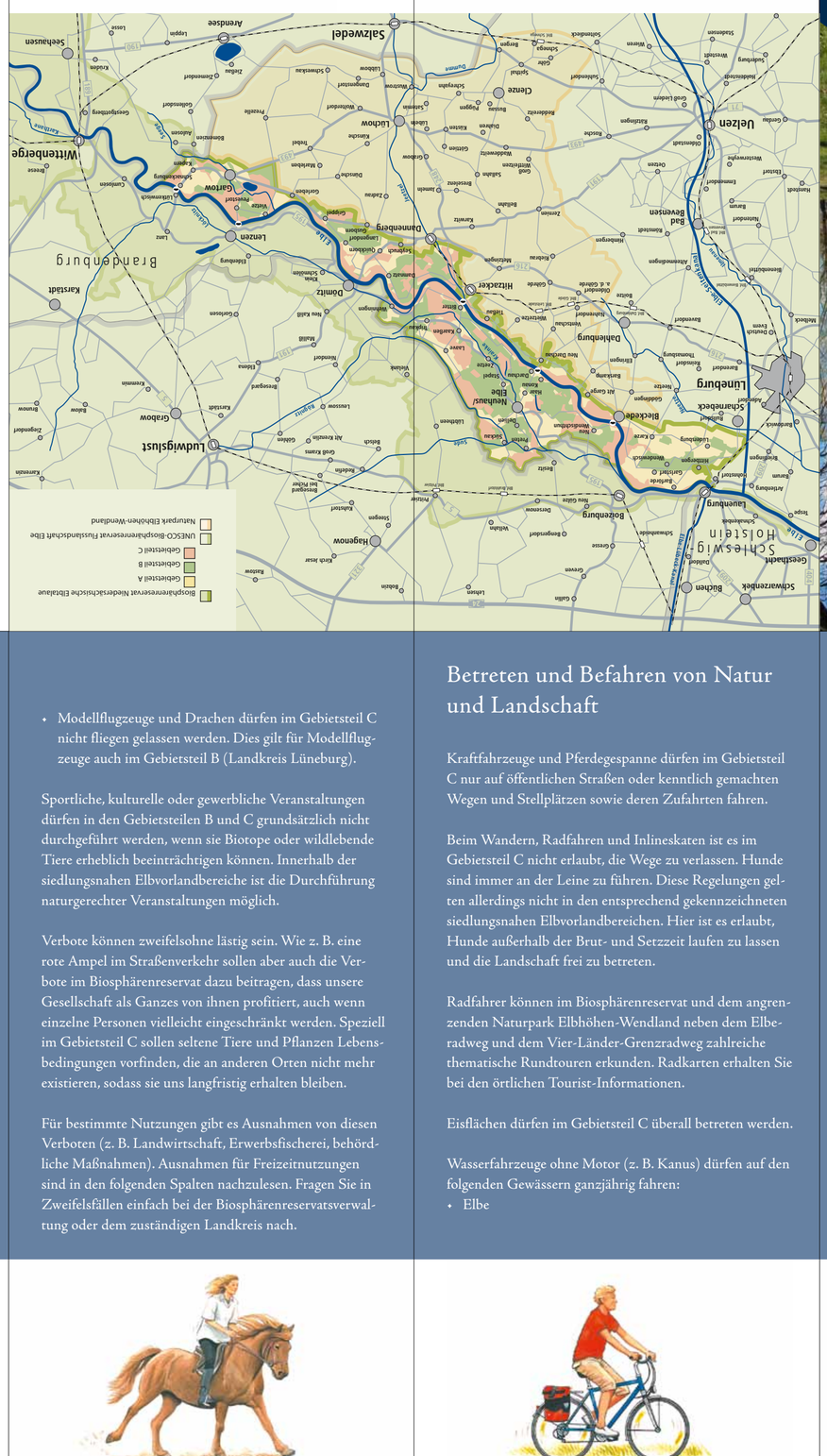

Gebietsgliederung im Biosphärenreservat

Weltweit sind alle UNESCO-Biosphärenreservate in Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen gegliedert. Das gilt auch für die „Niedersächsische Elbtalaue“. Sie ist in die Gebietsteile C (entspricht der Kern- und Pflegezone) sowie B und A (entspricht der Entwicklungszone) unterteilt.
Abgestufte Vorschriften zum Schutz von Natur und Landschaft sollen ein harmonisches Nebeneinander von Menschen, Tieren und Pflanzen ermöglichen. Einen Überblick über die Gebietseinteilung gibt die nebenstehende Karte.

Gebietsteil A besitzt besondere Funktionen für das Leben, Wohnen und Arbeiten von Menschen – kurz: für die regionale Entwicklung. Natur und Landschaft sollen hier vermehrt genutzt werden. Gebietsteil B ist wie ein Landschaftsschutzgebiet geschützt. Gebietsteil C genießt einen strengen Schutz – so wie ein Naturschutzgebiet. Er besteht aus 80 Teilflächen mit individuellen Bezeichnungen. Innerhalb des Gebietsteils C sind gesonderte Erholungsbereiche ausgewiesen, die z. T. auf den amtlichen Karten verzeichnet sind und dort „sieldungsnahe Elbvorlandbereiche“ heißen. Hier sind die Regeln nicht so streng wie im sonstigen Gebietsteil C.

Freizeitaktivitäten und Nutzungen sind vor allem im Gebietsteil C gesetzlich eingeschränkt. Rote Schilder im Gelände weisen darauf hin, dass hier besondere Regeln zu beachten sind. Der Gebietsteil B ist an einigen Stellen mit grünen Schildern gekennzeichnet.

Übrigens gibt es nach dem Biosphärenreservatsgesetz unterschiedliche Zuständigkeiten für die verschiedenen Gebiete: In den Gebietsteilen A und B sind die Landkreise Lüchow-Dannenberg bzw. Lüneburg als Untere Naturschutzbehörden tätig, im Gebietsteil C ist es die Biosphärenreservatsverwaltung.

Regeln im Biosphärenreservat

Wie überall sollten Sie sich auch im Biosphärenreservat verantwortungsbewusst gegenüber der freien Natur und Landschaft verhalten. Insbesondere in der Brut- und Setzzeit reicht eine unbedachte Störung aus, um z. B. den Nachwuchs eines Vogels für ein ganzes Jahr zu verhindern. Die wildlebenden Tiere und Pflanzen werden es Ihnen danken, wenn Sie sich rücksichtsvoll und leise verhalten, auf den Wegen bleiben, Ihren Müll wieder mitnehmen und die Tiere und Pflanzen nicht unnötig beunruhigen.

Im Gebietsteil C sind nach § 10 NElbtBRG alle Handlungen verboten, die den Gebietsteil oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
Konkret ist Folgendes geregelt:

- Die Flächen dürfen nicht abseits der Wege betreten werden, und Hunde sind an der Leine zu führen (außer in den ausgewiesenen siedlungsnahen Elbvorlandbereichen).
- Von wenigen Ausnahmen abgesehen sind sämtliche Wege für den öffentlichen Autoverkehr gesperrt.
- Reiten ist nur auf gekennzeichneten Reitwegen gestattet.
- Lärm, etwa durch laute Musik, ist zu vermeiden (dies gilt auch für die Gebietsteile A und B).
- Feuer darf nur an gekennzeichneten Stellen angezündet werden.
- Pflanzen und Tiere dürfen nicht gestört und nicht aus dem Gebiet entnommen werden.
- Modellflugzeuge und Drachen dürfen im Gebietsteil C nicht fliegen gelassen werden. Dies gilt für Modellflugzeuge auch im Gebietsteil B (Landkreis Lüneburg).

Sportliche, kulturelle oder gewerbliche Veranstaltungen dürfen in den Gebietsteilen B und C grundsätzlich nicht durchgeführt werden, wenn sie Biotope oder wildlebende Tiere erheblich beeinträchtigen können. Innerhalb der siedlungsnahen Elbvorlandbereiche ist die Durchführung naturgerechter Veranstaltungen möglich.

Verbote können zweifelsohne lästig sein. Wie z. B. eine rote Ampel im Straßenverkehr sollen aber auch die Verbote im Biosphärenreservat dazu beitragen, dass unsere Gesellschaft als Ganzes von ihnen profitiert, auch wenn einzelne Personen vielleicht eingeschränkt werden. Speziell im Gebietsteil C sollen seltene Tiere und Pflanzen Lebensbedingungen vorfinden, die an anderen Orten nicht mehr existieren, sodass sie uns langfristig erhalten bleiben.

Für bestimmte Nutzungen gibt es Ausnahmen von diesen Verboten (z. B. Landwirtschaft, Erwerbsfischerei, behördliche Maßnahmen). Ausnahmen für Freizeitnutzungen sind in den folgenden Spalten nachzulesen. Fragen Sie in Zweifelsfällen einfach bei der Biosphärenreservatsverwaltung oder dem zuständigen Landkreis nach.

Betreten und Befahren von Natur und Landschaft

Kraftfahrzeuge und Pferdegespanne dürfen im Gebietsteil C nur auf öffentlichen Straßen oder kenntlich gemachten Wegen und Stellplätzen sowie deren Zufahrten fahren.

Beim Wandern, Radfahren und Inlineskaten ist es im Gebietsteil C nicht erlaubt, die Wege zu verlassen. Hunde sind immer an der Leine zu führen. Diese Regelungen gelten allerdings nicht in den entsprechend gekennzeichneten siedlungsnahen Elbvorlandbereichen. Hier ist es erlaubt, Hunde außerhalb der Brut- und Setzzeit laufen zu lassen und die Landschaft frei zu betreten.

Radfahrer können im Biosphärenreservat und dem angrenzenden Naturpark Elbhöhen-Wendland neben dem Elberadweg und dem Vier-Länder-Grenzradweg zahlreiche thematische Rundtouren erkunden. Radkarten erhalten Sie bei den örtlichen Tourist-Informationen.

Eisflächen dürfen im Gebietsteil C überall betreten werden.

Wasserfahrzeuge ohne Motor (z. B. Kanus) dürfen auf den folgenden Gewässern ganzjährig fahren:

- Elbe
- Wasserflächen in den siedlungsnahen Elbvorlandbereichen
- Seege vom Hafen Laasche bis Mündung und auf dem Lang
- Neue Löcknitz
- Erholungsbereiche auf der Krainke

Vom 1. Juli bis 28. Februar dürfen unmotorisierte Wasserfahrzeuge auch auf folgenden Nebenflüssen der Elbe fahren:

- Aland
- Jeetzel
- Rögnitz
- übrige Bereiche der Krainke
- Sude

Das Ein- und Aussetzen ist im Gebietsteil C nur von öffentlichen Straßen aus, das Anlanden in den siedlungsnahen Elbvorlandbereichen und anderweitig kenntlich gemachten Bereichen erlaubt.

Das Befahren der Elbe mit motorisierten und unmotorisierten Wasserfahrzeugen ist durch das Biosphärenreservatsgesetz nicht eingeschränkt. Hier gelten die Verkehrsregeln für Bundeswasserstraßen.

Fischerei

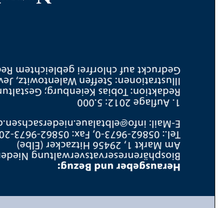

Spezielle Regelungen zur Angelfischerei finden sich in § 16 NElbtBRG. An Ufern und Gewässern, die für die Angelfischerei vorgesehen sind, ist das Betreten für Angler mit Angelschein möglich.
Ein rücksichtsvoller Umgang mit den wild lebenden Tieren und Pflanzen an den sensiblen Uferpartien sollte dabei selbstverständlich sein.
Kleingewässer unter 500 m² dürfen grundsätzlich nicht beangelt und Wasser- sowie Schwimmblattpflanzen nicht entfernt werden. Insbesondere für die Inhaber der Fischereirechte gelten die folgenden Regeln:

- Stege und befestigte Angelplätze dürfen nicht angelegt werden.
- Bei der Reusenfischerei ist durch die Verwendung technischer Vorrichtungen wie Ottergittern darauf zu achten, Fischotter nicht zu gefährden.
- Besatzmaßnahmen in Qualmgewässern bedürfen der Genehmigung durch die Biosphärenreservatsverwaltung.

Bei der Ausübung der Fischerei gemäß der guten fachlichen Praxis dürfen besonders geschützte Biotope nicht erheblich beeinträchtigt oder zerstört werden. Dort, wo die für die Angelfischerei vorgesehenen Uferpartien bestimmt worden sind, erhalten Sie mit dem Erwerb des Angelscheins entsprechende Informationen.
Der Aufbau einer unangemessenen Campingausstattung am Gewässerufer, insb. von Zelten zur Übernachtung, ist im Gebietsteil C nicht zulässig.
Sofern nicht Sonderregelungen bestehen oder individuelle Genehmigungen vorliegen, ist das Befahren des Gebietsteils C mit Kraftfahrzeugen abseits der öffentlichen Wege auch für Angler nicht erlaubt. Schwerbehinderte können zur Ausübung der Angelfischerei eine Befahrensgenehmigung bei der Biosphärenreservatsverwaltung beantragen.

Jagd

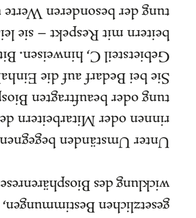

§ 15 NElbtBRG regelt die Jagd im Biosphärenreservat.
Bei der Ausübung der Jagd gemäß der guten fachlichen Praxis dürfen besonders geschützte Biotope nicht erheblich beeinträchtigt oder zerstört werden.
Soweit es zur Jagd erforderlich ist, dürfen Hunde von Jägern unangeleint auch im Gebietsteil C laufen gelassen und die Flächen abseits der Wege betreten bzw. befahren werden.
Jagdliche Einrichtungen, die sich in Material und Bauweise an die Landschaft anpassen, dürfen im gesamten Biosphärenreservat errichtet, genutzt und unterhalten werden. Kirrungen und Wildfütterungen dürfen im Gebietsteil C nur auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Wildäcker nur auf ackerbaulich genutzten Flächen angelegt werden.
Für die Jagd auf Wasserfederwild im Elbvorland (insb. Gänse) gelten komplexe Bestimmungen einer Intervalljagd. Der folgenden Tabelle ist zu entnehmen, in welchen Teilräumen des Gebietsteils C und zu welchen Zeiten die Jagd auf Wasserfederwild möglich bzw. verboten ist:

	in jedem Jahr	in geraden Jahren		in ungeraden Jahren	
	01.–30.09	01.10.–Ende der Jagdzeit		01.10.–Ende der Jagdzeit	
	ganzer Monat	1.–15. eines Monats	16.–Monatsende	1.–15. eines Monats	16.–Monatsende
Teilräume C 02, 06, 08, 11, 14, 17, 18, 42, 46, 47, 52, 65, 68, 69, 70, 71	Jagd auf Wasserfederwild ist nicht gestattet	Jagd auf Wasserfederwild ist nicht gestattet	Ausübung der Jagd gemäß guter fachlicher Praxis ist gestattet	Ausübung der Jagd gemäß guter fachlicher Praxis ist gestattet	Jagd auf Wasserfederwild ist nicht gestattet
Teilräume C 03, 07, 10, 12, 13, 15, 16, 44, 45, 50, 66, 67	Jagd auf Wasserfederwild ist nicht gestattet	Ausübung der Jagd gemäß guter fachlicher Praxis ist gestattet	Jagd auf Wasserfederwild ist nicht gestattet	Jagd auf Wasserfederwild ist nicht gestattet	Ausübung der Jagd gemäß guter fachlicher Praxis ist gestattet

An Gewässern außerhalb des Elbvorlands, die als Rast- und Schlafplätze für Gänse und Schwäne große Bedeutung haben, gilt folgende Sonderregelung: In den Teilräumen C-04, C-26, C-31, C-33, C-49, C-53, C-58, C-59, C-61, C-72, C-73, C-74, C-76 und C-79 ist die Jagd auf Wasserfederwild vom 16.12. bis zum Ende der Jagdzeit bis auf zwei Tage pro Jagdbezirk verboten. Diese Tage sind der Biosphärenreservatsverwaltung im Vorwege anzuzeigen.

1 Autobrücke Hohnstorf

2 Marschhufenlandschaft

5 Biosphaerium Elbtalaue, Bleckede

7 Draisine, Alt Garge

9 Bahnhof Brahlstorf

10 Storkenkate, Preten

12 Naturerlebnispfad, Preten

13 Arche-Zentrum Neuhaus (im Aufbau)

14 Haus des Gastes, Neuhaus

16 Solarfloß, Darchau

18 34 Stixer Wanderdüne, Binnendüne bei Klein Schmölen

19 Laaver Moor

Naturkundliche Beobachtungen

Das Biosphärenreservat verfügt in jeder Jahreszeit und bei jedem Wasserstand über einzigartige naturkundliche Beobachtungsmöglichkeiten. Für einzelne Artengruppen (z. B. Amphibien, Störche, Rast- und Wiesenvögel oder dem Biber) sind hierzu gesonderte Informationen bei der Biosphärenreservatsverwaltung, dem Biosphaerium Elbtalaue und den weiteren Informationsstellen erhältlich.

Auch für zoologisch und botanisch Interessierte sowie für die Naturfotografie gilt im Gebietsteil C das Wegegebot. Bitte nutzen Sie daher Ferngläser und Spektive, um sich den Tieren optisch zu nähern.
Jede Art der Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebiets oder seiner Bestandteile, und damit auch die Entnahme von Tieren und Pflanzen, sind im Gebietsteil C grundsätzlich untersagt. Beeren und Pilze dürfen für den Eigenbedarf zwischen dem 1. Juli und 15. Oktober in den meisten Wäldern gesammelt werden.

Die großen Rastvogelschwärme im Herbst und Winter bieten ein ganz besonderes Naturschauspiel. Damit die Tiere nicht gestört werden und davonfliegen, sollten Sie sich den Vögeln nicht weiter nähern, sobald sie die Köpfe heben.

Für Landschaftsbeobachtungen sind die Aussichtstürme im Biosphärenreservat echte Höhepunkte (siehe Karte).

Erholung am Elbufer

Beachten Sie bitte, dass das gesamte Ufer der Elbe und das Elbvorland im Gebietsteil C liegen. Hier finden Sie Erholungsmöglichkeiten an den besonders ausgewiesenen Stellen (siehe orange Punkte in der Karte). Jenseits dieser Flächen ist das Betreten nur auf den Wegen erlaubt.

Im Gebietsteil C ist es nicht zulässig, außerhalb gesondert kenntlich gemachter Plätze Lager-, Grill- und Osterfeuer zu entfachen.

Das Zelten ist im Gebietsteil C grundsätzlich verboten. Nur Wasserwanderer dürfen für eine Nacht in den siedlungsnahen Elbvorlandbereichen oder kenntlich gemachten Erholungsbereichen am Elbufer zelten, müssen aber das Wegegebot beachten.